

Steuerrecht und Abgabenverwaltung

Die Sowjetzone wird durch ihre sowjethörigen Machthaber mit brutaler Gewalt einem tiefgreifenden Verwandlungsprozeß unterworfen, der sich auf alle Lebensbereiche erstreckt und nichts anderes bezweckt als die Ersetzung der überkommenen abendländischen Lebensordnung durch eine neue, der Bevölkerung wesensfremde Ordnung, die sowjet-russischem Vorbild nachgeformt ist.

In den Dienst des Kampfes um die neue Lebensordnung sind auch das Steuerrecht und die Abgabenverwaltung der Sowjetzone eingespannt worden. Sinn und Ziel der Besteuerung liegen dort nicht mehr in erster Linie darin, dem Staatshaushalt auf gesetzlicher Grundlage Einnahmen zu verschaffen; die Besteuerung ist vielmehr in der Sowjetzone ganz bewußt zu einem Mittel des Klassenkampfes denaturiert worden mit der Hauptaufgabe, im sowjetzonalen Wirtschaftsgefüge grundlegende strukturelle Änderungen anzubahnen und zu beschleunigen. Dabei stehen die fortgesetzte Schwächung und die allmähliche Beseitigung der Privatwirtschaft im Vordergrund. Diesem Ziel wird systematisch und vielfach in offensichtlich Recht und Gesetz verletzender Weise zugestrebt.

Der rücksichtslose Ausplünderungs- und Vernichtungsfeldzug, den die leitenden Steuerbolschewisten der sowjetzonalen Abgabenverwaltung seit Jahr und Tag planmäßig gegen die Steuerpflichtigen in der Sowjetzone führen, läßt sich mit einer Fülle von Beispielen und Beweisen belegen. Hier können indessen nur ein paar besonders charakteristische und folgenschwere Einzelheiten herausgegriffen und genauer behandelt werden.

Systematische Ausplünderung der Steuerpflichtigen

Als die Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges aufhörten, war das Deutsche Reich zerschlagen. Der staatliche Behördenapparat befand sich in einem Zustand hoffnungsloser Desorganisation. Die öffentlichen Kassen waren leer. Die völlig darniederliegende Wirtschaft hatte also „von oben“ keine Hilfe zu erwarten. Sie mußte sich selbst helfen, wenn sie die chaotischen Zustände von 1945 überwinden wollte. In der Tat ist es vor allem privater Initiative zu verdanken, daß landwirtschaftliche Erzeugung und industrielle Fertigung, Handwerk, Handel und Verkehr damals allmählich wieder in Gang gekommen sind.

Die Belebung und das Erstarren der Privatwirtschaft wirkten auf die Machthaber der Sowjetzone derart alarmierend und beunruhigend, daß sie — insbesondere seit der Währungsreform im Juni 1948 — dem privaten Unternehmertum immer wieder neue Schwierigkeiten bereitet haben. Die Konkurrenzfähigkeit und die Existenz zahlreicher Privatbetriebe sind dadurch gefährdet oder vernichtet worden. Unter den planmäßig und systematisch gegen die Privatwirtschaft der Sowjetzone ausgespielten Schikanen nehmen steuerliche Maßnahmen einen hervorragenden Platz ein.

Wertausgleichsposten

Durch Kriegshandlungen verursachte Betriebsvermögensverluste dürfen nicht gewinnmildernd behandelt werden. In der Sowjetzone gelten als Kriegsschäden auch Beschlagnahmen und Demontagen durch die Besatzungsmacht und vor allem die von der Sowjetischen Militär-Administration im Jahre 1945 angeordnete Sperre der Guthaben bei Kreditinstituten. Alle derartigen Einbußen und Verluste müssen auch jetzt noch in den Bilanzen zu einem „Wertausgleichsposten“ zusammengezogen und als fiktives Aktivvermögen ausgewiesen werden, um eine gewinnmindernde Auswirkung

zu verhindern (vgl. hierzu Ziffer 30 der sowjetzonalen Veranlagungs-Richtlinien 1951).

Währungsreform

Die sowjetzonale Währungsreform hat den Bestand und die Höhe von Forderungen und Schulden grundsätzlich unberührt gelassen. Lediglich Bargeldbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit Wirkung vom 24. Juni 1948 im Verhältnis 10 : 1 abgewertet worden. Die sich hieraus ergebenden Betriebsvermögensverluste durften den Gewinn nicht mindern, sie waren vielmehr auf einem besonderen Konto („Umwertungsdifferenzen“) zu verbuchen und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften über Kapitalkonto auszugleichen, wie in der Anordnung über Bilanzwesen vom 3. November 1948 bestimmt ist. Hierdurch sind zahlreiche Unternehmer ihres eigenen Betriebskapitals verlustig gegangen, zumal die betrieblichen Schuldverpflichtungen durch die sowjetzonale Währungsreform keine Verminderung erfahren hatten. Bei Kapitalgesellschaften müssen nach Ziffer 31 der Veranlagungsrichtlinien 1951 die Umwertungsdifferenzen aus Rücklagen und versteuerten Reingewinnen abgedeckt werden. Das alles bedeutet eine einseitige Benachteiligung der Privatwirtschaft, denn staatliche und volkseigene Betriebe konnten ihre Konten im Verhältnis 1 : 1 umgewertet erhalten. Diese Regelung sah den SMAD-Befehl 111/48 ausdrücklich vor.

Steuerüberzahlungen, die im Zeitpunkt der Währungsreform bestanden haben, werden den Steuerpflichtigen nur im Verhältnis 10 : 1 erstattet oder im Wege der Verrechnung gutgebracht. Die Abgabenverwaltung ist also nicht an den für die sowjetzonale Währungsreform charakteristischen Grundsatz gebunden, daß Schulden (genau wie Forderungen) unberührt bleiben. Die Abgabenverwaltung verlangt aber andererseits, daß Steuernachzahlungen für die Zeit vor der Währungsreform voll in neuem Gelde entrichtet werden. Das ist eine einseitige Benachteiligung der Steuerpflichtigen, die mit Treu und Glauben nicht recht zu vereinbaren ist. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich die Nachzahlungen ohne Verschulden der Steuerpflichtigen allein auf Grund von Anordnungen ergeben haben, die erst nach der Währungsreform mit rückwirkender Kraft ergangen sind.

Betriebsprüfungserlaß Nr. 9

1945 und in den folgenden Krisenjahren haben viele Unternehmer Wertgegenstände ihres Privatvermögens veräußert und die Erlöse (oder Teile davon) sogleich oder später zur Verstärkung betrieblicher Mittel verwendet, um stillstehende oder notleidende Betriebe wieder flott zu machen. Dieser Entwicklung sind damals auch in der Sowjetzone keine Schwierigkeiten bereitet worden. Initiative und Selbsthilfe des privaten Unternehmertums wurden vielmehr begrüßt, denn sie trugen wesentlich dazu bei, die nahezu erloschene Wirtschaft zu beleben, das unübersehbare Heer der Arbeitslosen zu verringern und die allgemeine Versorgungslage zu verbessern.

Als sich dann aber herausstellte, daß die Privatwirtschaft der Sowjetzone ihre Existenz auch über die Währungsreform hinübergerettet hatte, holte die sowjetzonale Abgabenverwaltung mit dem Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 vom 4. 4. 1949 zu einem neuen schweren Vernichtungsschlag gegen das private Unternehmertum aus. Die besondere Bedeutung dieses Erlasses liegt darin, daß er Privatverkäufe, die in allen Einzelheiten einwandfrei nachgewiesen sind, gleichwohl als Geschäftsvorfälle behandelt, um die Veräußerung umsatzmäßig und gewinnmäßig bei der Besteuerung